

Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 13

Die Justinianische Kodifikation – 08.02.2010

Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30422>

Wichtiger Hinweis

Wie vereinbart wird die letzte Vorlesung vom kommenden Montag (Rosenmontag, 15. Februar) vorverlegt auf morgen,

Dienstag, 9. Februar
16–18 Uhr
Raum C 3.

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 13 WS 2009/2010

Zur Erinnerung: Bestandteile des Corpus Iuris Civilis

- ▶ **Codex Iustiniani**
 - Sammlung der Kaisergesetze, 529 in erster, 534 in zweiter Auflage erschienen.
 - ▶ **Digesta**
 - oder *Pandectae*. Sammlung von Exzerpten aus den klassischen Juristenschriften, 533 mit Gesetzeskraft veröffentlicht.
 - ▶ **Institutiones**
 - Anfängerlehrbuch, ebenfalls 533 publiziert und mit Gesetzeskraft ausgestattet.
 - ▶ **Novellae**
 - Private Sammlungen von Konstitutionen Justinians aus der Zeit nach 534. Amtliche Sammlung war geplant.
- Seinen Namen erhielt das Corpus Iuris erst durch den Herausgeber Dionysius Gothofredus (Denis Godefroy) Ende des 16. Jahrhunderts.

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 13 WS 2009/2010

3

Kaiser Justinian I. (527–565)

- ▶ 482 Geburt Justinians in Tauresium (Illyrien)
- ▶ 518–527 Regierung von Justinians Onkel Justin I.
- ▶ 526 Tod des Ostgotenkönigs Theoderich I.
- ▶ 528–534 Kodifikation.
- ▶ 529 Schließung der Philosophenschule von Athen als „heidnische“ Institution.
- ▶ 532 Nika-Aufstand mit vorübergehender Entlassung des Tribonianus.
- ▶ 534–535 Zerschlagung des Vandalenreichs, Eingliederung von Nordafrika in das östömische Reich.
- ▶ 535–553 Zerschlagung des Ostgotenreichs, Eroberung Italiens.
- ▶ 554 Der Westgotenkönig Athanagild überlässt Justinian die spanische Mittelmeerküste → Justinian beherrscht (mit Ausnahme des heutigen Südfrankreich und eines Abschnitts in Nordafrika) wieder alle Küsten des Mittelmeers.
- ▶ Ab 568 Eroberung Italiens durch die Langobarden.

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 13 WS 2009/2010

4

Die Entstehung des Codex Iustinianus

- ▶ 528 Bildung einer zehnköpfigen Kommission unter Leitung des *quaestor sacri palatii* Tribonianus zur Sammlung der Kaiserkonstitutionen
 - Ausdrücklicher Auftrag zur Benutzung von *Codex Gregorianus*, *Codex Hermogenianus* und *Codex Theodosianus*.
- ▶ 529 Publikation der ersten Auflage des *Codex Iustinianus*
- ▶ Wahrscheinlich 531: Publikation mehrerer Reformgesetze zur Entscheidung alter Streitfragen (*quinquaginta decisiones*).
- ▶ 533 (nach Publikation von Digesten und Institutionen): Auftrag an eine vierköpfige Kommission zur Überarbeitung des Codex.
- ▶ 534: Publikation des *Codex repetitae praelectionis* aufgrund der Arbeit einer fünfköpfigen Kommission unter Tribonian.
 - Nur diese zweite Auflage des Codex ist heute erhalten!

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 13 WS 2009/2010

5

Der Inhalt des *Codex*

- ▶ Über 4.600 Kaisergesetze (Konstitutionen), davon
 - das älteste (C. 6, 23, 1) von Hadrian (117–138).
 - über 400 von Justinian selbst.
 - die meisten (über 1200) von Diokletian.
- ▶ Gliederung: 12 Bücher mit z.T. zahlreichen Titeln
 - Strafrecht, Verwaltungsrecht (mit Kirchenrecht) und Zivilrecht sind gleichermaßen vertreten.
 - Die Abfolge der Titel lässt keine sachliche Gliederung erkennen.
 - Innerhalb jedes Titels sind die Konstitutionen chronologisch von der ältesten zur jüngsten geordnet.

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 13 WS 2009/2010

6

Die Digesten

- ▶ Ende 530: Auftrag an eine 17köpfige Kommission zur Sammlung des Juristenrechts.
- ▶ Ende 533: Abschluss des Werkes, Inkraftsetzung der Digesten (oder Pandekten) durch die Konstitutionen *Tanta* / Δεδόκεν (Dedoken).
- ▶ Nach Aussage der *c. Tanta* wurden aus 2000 Bücher (d.h.) Schriftrollen mit 3.000.000 Zeilen die ca. 150.000 Zeilen der Digesten exzerpiert.
 - Demnach stellen die Digesten etwa 5 % des Rohmaterials dar.
 - Die zur Zeit Justinians noch vorhandene klassische Rechtsliteratur hatte einen monumentalen Umfang.
 - Die Kürzungsleistung (in gerade drei Jahren) ist fast unvorstellbar.

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 13 WS 2009/2010 7

Zwei Fragmente aus den Digesten (D. 50, 17, 1-2):

Liber L. ← Angabe von Buch und Titel (Rubrik)
Titulus XVII. De diversis regulis iuris antiqui ← Inskription mit Angabe des Werkes, aus dem das Fragment entnommen ist.

1. *Paulus libro decimo sexto ad Plautium.* Regula est, quae rem quae est breviter enarrat. non ex regula ius sumatur, sed ex iure quod est regula fiat. per regulam igitur brevis rerum narratio traditur, et, ut ait Sabinus, quasi causae coniectio est, quae simul cum in aliquo vitata est, perdit officium suum.

2. *Ulpianus libro primo ad Sabinum.* Feminae ab omnibus officiis civilibus vel publicis remotae sunt et ideo nec iudices esse possunt nec magistratum gerere nec postulare nec pro alio intervenire nec procuratores existere. 1. Item impubes omnibus officiis civilibus debet abstinere.

Die einzelnen Fragmente (oder *leges*) werden in Paragraphen (§§) eingeteilt. Der erste Abschnitt wird jedoch einfach als *principium* bezeichnet. § 1 ist daher schon der zweite Abschnitt eines Fragments.

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 13 WS 2009/2010 8

Die Bluhmesche Massentheorie (I):

Beobachtungen Bluhmes

- ▶ In den Digesten stehen in der Regel in jedem Titel Fragmente aus demselben Werk in ihrer ursprünglichen Reihenfolge hintereinander.
- ▶ In (fast) jedem Titel findet ein Block mit aneinandergereihten Exzerpten aus verschiedenen Schriften, die sich an der Gliederung des *Ius civile* von Masurius Sabinus orientieren.
- ▶ Ein weiterer Block bringt Exzerpte aus den Kommentaren verschiedener Autoren zum **Edikt** des Prätors.
- ▶ Schließlich existiert meist eine zusammenhängende Gruppe von Auszügen aus den Gutachtensammlungen (*responsa, quaestiones*) des Paulus, Ulpian und v.a. **Papinian**.
- ▶ Am Ende folgen zuweilen Schriften, die sich keiner der drei Gruppen zuordnen lassen.

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 13 WS 2009/2010 9

Die Bluhmesche Massentheorie (II)

Bluhmes Schlussfolgerungen:

- ▶ Die Digestenverfasser arbeiteten in drei Unterkommissionen.
- ▶ Jede dieser Unterkommissionen hatte einen bestimmten Teil der klassischen Juristenschriften (eine „Masse“) zu bearbeiten.
- ▶ Jede Kommission bearbeitete die ihr zugedachten Texte, entnahm Texte, die in die Kompilation aufgenommen werden sollten und ordneten sie dem Titel zu, zu dem sie passten.
- ▶ Dabei wurden sachlich zusammengehörige Texte (d.h. Kommentare über denselben Ausgangstext parallel bearbeitet (z.B. Ulpian 66 ad. ed. und Paulus 62 ad ed.).
- ▶ Bei der Redaktion jedes Titels wurden die Arbeitsergebnisse der drei Kommissionen hintereinander gereiht.
- ▶ Am Ende wurden Fragmente gesetzt, die erst nachträglich zu den bearbeiteten Schriften hinzugekommen waren.

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 13 WS 2009/2010 10

Die Bluhmesche Massetheorie (III)

- ▶ Ein Beispiel:
 - Die Sabinuskommission liest das 28. Buch von Ulpian's Kommentar ad Sabinum.
 - Ein Fragment wird für den Titel 18, 1 vorgesehen (D.18, 1, 1). Ein weiteres wandert in 21, 2 (D.21, 2, 1) und ein drittes in D.50, 17 (D. 50, 17, 22).
 - Dann kommt man zum 29. Buch, aus dem ebenfalls ein Fragment in D.50, 17 wandert (D. 50, 17, 23).
 - Parallel liest man den kürzeren Sabinuskommentar des Paulus. Paulus ist – bei der Kommentierung derselben Stellen im *Ius civile* des Sabinus – erst bei Buch 5 angelangt, während Ulpian schon 29 Schriftrollen gefüllt hat. Aus dem Buch des paulinischen Kommentars gelangt je ein Fragment in die Titel 18, 2 (D.18,2, 2), 21, 2 (D. 21, 2, 2) und 50, 17 (D. 50, 17, 24).

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 13 WS 2009/2010 11

Der Inhalt der Digesten

- ▶ Exzerpte aus über 200 Schriften von knapp 40 Juristen.
- ▶ Die Hälfte aller Texte stammt von Ulpian (1/3) und Paulus (1/6).
- ▶ Nur drei vor- und zwei nachklassische Juristen sind vertreten.
- ▶ Die Gliederung in 50 Büchern mit meist mehreren Titel lehnt sich (lose) an das frühere Edikt des Prätors an.
- Alle nicht in die Digesten aufgenommenen Schriften durften bei Gericht nicht mehr verwendet werden. Dies führte dazu, dass sie nicht mehr abgeschrieben wurden und heute fast vollständig verloren sind.

Th. Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 13 WS 2009/2010 12

Die Institutionen

- ▶ Ausarbeitung 533 durch die Rechtslehrer Theophilus und Dorotheus unter Leitung Tribonians.
- ▶ Veröffentlichung (mit Gesetzeskraft) noch vor den Digesten.
- ▶ Quellen: Institutionen des Gaius und weitere Anfängerlehrbücher aus klassischer Zeit.
- ▶ Gliederung: Vier Bücher, Stoffanordnung nach dem Schema *personae – res – actiones* des Gaius.
- ▶ Widmung an die *cupida legum iuventus* (rechtssuchende Jugend).
- ▶ Beginn mit der berühmten Definition: *Iustitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuens* – Die Gerechtigkeit ist der beständige und dauerhafte Wille, der jedem sein Recht zuteil werden lässt.

Th. RUFNER, Römische Rechtsgeschichte 13 WS 2009/2010

13

Die Novellen

- ▶ Nach 535 war die Sprache der Gesetzgebung in der Regel griechisch!
- ▶ Keine amtliche Sammlung der Gesetzgebung nach Erscheinen des *Codex repetitae praelectionis*, aber:
 - Epitome Iuliani – gekürzte Fassung von 124 lateinischen Novellen.
 - Authenticum: 134 Novellen, ursprünglich lateinische Texte im Original (14), griechisch erlassene Gesetze (120) in lateinischer Übersetzung.
 - Griechische Novellensammlung kam erst nach 1453 nach Westeuropa: 168 Novellen, davon einige nicht mehr von Justinian. Griechische Novellen im Originaltext, lateinische Novellen in griechischer Zusammenfassung.

Th. RUFNER, Römische Rechtsgeschichte 13 WS 2009/2010

14

Die Einleitungskonstitutionen

- ▶ *C. Summa*: Einleitungskonstitution zum Codex 1. Auflage (529).
- ▶ *C. Deo auctore*: Anordnung der Zusammenstellung der Digesten (530).
- ▶ *C. Imperatoriam*: Einleitungskonstitution zu den Institutionen (533).
- ▶ *C. Tanta* / Δέδοικεν: Einleitungskonstitution zu den Digesten (533).
- ▶ *C. Omnem*: Studienplan für das Rechtsstudium in Konstantinopel und Beirut auf der Basis von Institutionen und Digesten.
- ▶ *C. Cordi*: Einleitungskonstitution zur Neuauflage des Codex.
- Die Einleitungskonstitutionen enthalten jeweils Informationen zur Entstehung der Gesetzbücher.
- In den *c. Deo auctore* und *Tanta* / Δέδοικεν ist ein Verbot der Kommentierung der Digesten ausgesprochen.
- *C. Tanta* enthält auch die Anweisung, die klassischen Schriften durch Interpolationen an den veränderten Rechtszustand anzupassen.

Th. RUFNER, Römische Rechtsgeschichte 13 WS 2009/2010

15

Prof. Dr. Thomas RUFNER, Römische Rechtsgeschichte 13

**Das Fortleben des römischen
Rechts – 09.02.2010**

Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30422>